

## **Antrag**

**der Abg. Paul Nemeth u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Wirkung des Gesetzes zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (EWärmeG)**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sich der Bestand der Altheizungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden im Geltungsbereich gemäß § 2 EWärmeG, insbesondere Heizanlagen, welche vor 1996 und zwischen 1996 und 1999 eingebaut wurden, in den Jahren seit der Novelle des EWärmeG von 2015 entwickelt hat;
2. inwiefern ihr bekannt ist, wie sich im Vergleich dazu der Bestand der Altheizungen in den Jahren seit 2015 in den anderen Bundesländern und im Bundesgebiet insgesamt entwickelt hat;
3. wie lang die Lebensdauer von Heizanlagen derzeit in Wohn- und Nichtwohngebäuden im Geltungsbereich gemäß § 2 EWärmeG in Baden-Württemberg ist;
4. wie groß die Anzahl der Austausche der Heizanlagen in Wohn- und Nichtwohngebäuden im Geltungsbereich gemäß § 2 EWärmeG in den Jahren seit der Novelle des EWärmeG von 2015 ist;
5. wie viele Ausnahmen gemäß § 19 EWärmeG in den Jahren seit der Novelle des EWärmeG von 2015 bewilligt wurden;
6. in wie vielen Fällen in den Jahren seit der Novelle des EWärmeG von 2015 die Nutzungspflicht gemäß § 4 EWärmeG nicht befolgt wurde und deswegen Bußgelder nach § 23 Absatz 3 EWärmeG verhängt wurden;

7. wie oft in den Jahren seit der Novelle des EWärmeG von 2015 statt der Erfüllung der Nutzungspflicht gemäß § 4 EWärmeG Ersatzmaßnahmen gemäß §§ 10 und 17 EWärmeG, insbesondere durch Kraft-Wärme-Kopplung oder Photovoltaik, oder Maßnahmen zur Dämmung des Gebäudes gemäß §§ 8 und 15 EWärmeG vorgenommen und anerkannt wurden;
8. wie oft bei Wohn- und Nichtwohngebäuden im Geltungsbereich gemäß § 2 EWärmeG ein Sanierungsfahrplan gemäß §§ 9 und 16 EWärmeG als Erfüllung der Nutzungspflicht aufgestellt und anerkannt wurde;
9. in wie vielen Fällen seit der Novelle des EWärmeG von 2015 über die Anerkennung als Erfüllungsoption gemäß § 25 Absatz 1 EWärmeG durch die zuständigen Ministerien befunden und in welchen Fällen die Anerkennung auch erteilt wurde.

11. 10. 2017

Nemeth, Haser, Rombach,  
Röhm, Schreiner, Schuler CDU

#### Begründung

Der Koalitionsvertrag „Baden-Württemberg gestalten: Verlässlich. Nachhaltig. Innovativ.“ der laufenden Legislaturperiode benennt die Erneuerbare Wärme als wichtigen Eckpfeiler der Energiewende. Annähernd die Hälfte der Energie wird landesweit für die Erzeugung von Wärme aufgewandt. Deshalb wurde vereinbart, insbesondere die Energieeffizienz im Gebäudebestand weiter voranzubringen.

Wichtiger Ansatzpunkt für die Verbesserung der Energieeffizienz in Gebäuden ist die Modernisierung der Anlagen zur Wärmeerzeugung, insbesondere die Umstellung auf nachhaltige und umweltfreundliche Energieträger und -quellen, wie auch die damit einhergehende Dekarbonisierung der Wärmeerzeugung. Seit 2008 wird dieses Ziel durch das bundesweit einzigartige Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) verfolgt.

Um frühzeitig einen Eindruck über mögliche, im Rahmen der gemäß § 25 Absatz 2 EWärmeG anstehenden Evaluierung weiter zu verfolgende Ansätze zur Fortentwicklung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes zu erhalten, sollen mit diesem Antrag die Wirkungen des EWärmeG seit der letzten Novellierung abgefragt werden. Hierbei sind Auswirkungen und Effektivität der Regelungsinstrumente der einzelnen Normen von besonderem Interesse.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. November 2017 Nr. 6-4503.-1/19/49 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie sich der Bestand der Altheizungen im Wohn- und Nichtwohngebäuden im Geltungsbereich gemäß § 2 EWärmeG, insbesondere Heizanlagen, welche vor 1996 und zwischen 1996 und 1999 eingebaut wurden, in den Jahren seit der Novelle des EWärmeG von 2015 entwickelt hat;*

Der Landesregierung liegen keine genauen Zahlen zum Bestand der unter den Anwendungsbereich des EWärmeG fallenden Altheizungen aus den genannten Einbaujahren vor. Es gibt die jährlich veröffentlichten Erhebungen des Schornsteinfegerhandwerks, die neben der Häufigkeit von Anlagenmängeln Auskunft über die Bestandszahlen der nach der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes messpflichtigen Gas- und Ölfeuerungsanlagen geben. Brennwertfeuerstätten sind nicht erfasst. Außerdem weisen die Daten gewisse Inkonsistenzen auf und es unterfallen nicht alle dort erfassten Anlagen dem Anwendungsbereich des EWärmeG.

*2. inwiefern ihr bekannt ist, wie sich im Vergleich dazu der Bestand der Altheizungen in den Jahren seit 2015 in den anderen Bundesländern und im Bundesgebiet insgesamt entwickelt hat;*

Der Landesregierung liegen dazu keine Zahlen vor.

*3. wie lang die Lebensdauer von Heizanlagen derzeit in Wohn- und Nichtwohngebäuden im Geltungsbereich gemäß § 2 EWärmeG in Baden-Württemberg ist;*

Der Landesregierung liegen dazu keine Zahlen vor.

*4. wie groß die Anzahl der Austausche der Heizanlagen in Wohn- und Nichtwohngebäuden im Geltungsbereich gemäß § 2 EWärmeG in Baden-Württemberg ist;*

Auf Basis von Marktdaten des Bundesverbands der Deutschen Heizungsindustrie (BDH) und des Mikrozensus wird die jährliche Austauschzahl auf ca. 40.000 bis 45.000 Fälle pro Jahr geschätzt. Genauere Aussagen werden sich aus der Evaluation des EWärmeG ergeben, die bis Ende 2018 abgeschlossen wird und die Basis für den Erfahrungsbericht an den Landtag (§ 25 Abs. 2 EWärmeG) bildet.

*5. wie viele Ausnahmen gemäß § 19 EWärmeG in den Jahren seit der Novelle des EWärmeG von 2015 bewilligt wurden;*

§ 19 EWärmeG umfasst sowohl die Ausnahmen von Gesetzes wegen (Absatz 1) als auch die Anträge auf Befreiung (Absatz 2). Eine Auswertung wird im Rahmen der Evaluation erfolgen. Nach vorläufigem Zwischenstand auf Basis unvollständiger Daten (Stand: Juli 2017) ergibt sich für das Jahr 2016 bei den Ausnahmen und Befreiungen für Wohngebäude ein Anteil von ca. 1,4 % und für Nichtwohngebäude von ca. 10 % aller von den unteren Baurechtsbehörden gemeldeten Fälle.

*6. in wie vielen Fällen in den Jahren seit der Novelle des EWärmeG von 2015 die Nutzungspflicht gemäß § 4 EWärmeG nicht befolgt wurde und deswegen Bußgelder nach § 23 Abs. 3 EWärmeG verhängt wurden;*

Die Anzahl der Bußgeldverfahren ist der Landesregierung nicht bekannt. Eine Abfrage bei allen 205 unteren Baurechtsbehörden würde einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen. Es ist zudem zu beachten, dass die Nachweisfrist mit 18 Monaten sehr lang ausgestaltet ist.

7. wie oft in den Jahren seit der Novelle des EWärmeG von 2015 statt der Erfüllung der Nutzungspflicht gemäß § 4 EWärmeG Ersatzmaßnahmen gemäß §§ 10 und 17 EWärmeG, insbesondere durch Kraft-Wärme-Kopplung oder Photovoltaik, oder Maßnahmen zur Dämmung des Gebäudes gemäß §§ 8 und 15 EWärmeG vorgenommen und anerkannt wurden;

Eine Auswertung wird im Rahmen der Evaluation erfolgen. Nach vorläufigem Zwischenstand auf Basis unvollständiger Daten (Stand: Juli 2017) ergibt sich für das Jahr 2016 folgendes vorläufiges Bild (in %, gerundet, ohne Berücksichtigung anteiliger Erfüllungen/Kombinationen):

	Wohngebäude	Nichtwohngebäude
KWK	1	8,1
Anschluss an ein Wärmenetz	0,4	2
PV	11	26,2
Dämmung	17	11,4
Wärmerückgewinnung	–	2,7
Abwärmenutzung	–	1,3

8. wie oft bei Wohn- und Nichtwohngebäuden im Geltungsbereich gemäß § 2 EWärmeG ein Sanierungsfahrplan gemäß §§ 9 und 16 EWärmeG als Erfüllung der Nutzungspflicht aufgestellt und anerkannt wurde;

Eine Auswertung wird im Rahmen der Evaluation erfolgen. Nach vorläufigem Zwischenstand auf Basis unvollständiger Daten (Stand: Juli 2017) haben 2016 bei Wohngebäuden ca. 17 % und bei Nichtwohngebäuden ca. 19 % der Eigentümer zur (anteiligen) Erfüllung der Nutzungspflicht einen Sanierungsfahrplan vorgelegt.

9. in wie vielen Fällen seit der Novelle des EWärmeG von 2015 über die Anerkennung als Erfüllungsoption gemäß § 25 Absatz 1 EWärmeG durch die zuständigen Ministerien befunden und in welchen Fällen die Anerkennung auch erteilt wurde.

Es ist bisher von der Ermächtigung nach § 25 Abs. 1 EWärmeG, eine Rechtsverordnung zu erlassen, nicht Gebrauch gemacht worden.

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft